



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer; 27 O 822/09

verkündet am : 21.01.2010
Dulitz
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hoch & Hoch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck und die Richterinnen am Landgericht Hoßfeld und Becker als Einzelrichter

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt aus dem im Verfahren 27 O 300/09 erwirkten Kostenfestsetzungsbeschluss der Kammer vom 20.7.2009 über 224,91 € die Zwangsvollstreckung, gegen die der Kläger unter Hinweis auf seine am 29.7.2009 erklärte Aufrechnung mit der Vollstreckungsgegenklage vorgeht.

Seines Erachtens schuldet der Beklagte die Anwaltskosten für das dem einstweiligen Verfügungsverfahren vor der Kammer 27 O 268/09 nachfolgende Abschlusschreiben seiner Verfahrensbvollmächtigten, mit denen gegen eine unzulässige Veröffentlichung des Beklagten, nämlich die mit einstweiliger Verfügung vom 17.3.2009 (Anlage K 2) untersagte, zwischen den Parteien geführte Rechtsstreitigkeiten benennende Verfahrensliste, vorgegangen worden sei.

Hinsichtlich der Berechnung der Kosten im Einzelnen wird auf die Seite 2 der Klageschrift nebst Anlage K 5 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 20. Juli 2009, Az. 27 O 300/09, für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen.

Er bestreitet den Kostenerstattungsanspruch des Klägers, mit dem dieser aufgerechnet hat, dem Grunde und der Höhe nach. Das Abschlusschreiben sei nicht erforderlich gewesen, da der Kläger offensichtlich eine Hauptklage zum Verfahren 27 O 268/09 nicht beabsichtige. Die beanstandete Prozessliste, die das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers nicht verletze, habe er veröffentlichen dürfen. Er verweist insoweit auf die Entscheidung des Kammergerichts 9 W 135/09.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Vollstreckungsabwehr bleibt ohne Erfolg. Die Klägerin macht zu Unrecht gegenüber dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. Juli 2009 den Einwand der Erfüllung durch Aufrechnung geltend. Der auf § 823 BGB gestützte Schadensersatzanspruch des Klägers, den er dem prozessualen Kostenerstattungsbegehren des Beklagten im Wege der Vollstreckungsabwehrklage entgegenhält, ist nicht gegeben.

Der Kläger verlangt zu Unrecht Erstattung der Kosten für das Abschlusschreiben nach Erlass der einstweiligen Verfügung im Verfahren vor der angerufenen Kammer 27 O 268/09. Ihm ist es nicht gelungen nachvollziehbar darzutun, dass es sich insoweit um Kosten der erforderlichen Rechtsverfolgung handelte. Es kann anhand der konkreten Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger insoweit die Erhebung der Hauptklage beabsichtigt bzw. beabsichtigt hat, so dass auch die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung zur Vermeidung eines Hauptsacheverfahrens nicht vonnöten war.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Mauck

Hoßfeld

Becker

Ausgefertigt

Kuhl
Justizangestellte

